

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in Herforst

Die Ortsgemeinde Herforst hat für ihr Gemeindehaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Die Ortsgemeinde Herforst ist Eigentümer des Gemeindehauses, Römerstr. 37. Sie übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht wird vom/von der Ortsbürgermeister:in und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Alle ortsansässigen Vereine und Gruppen, die durch ihre Arbeit zur Förderung des dörflichen Gemeinschaftsleben beitragen, können die vorhandenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus der Ortsgemeinde für ihre Vereins- oder Gruppenarbeit nutzen.
3. Einzelne Räumlichkeiten können von ortsansässigen Personen auch für Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation, Geburtstagsfeiern, Beerdigungen, Hochzeit oder Jubiläen) genutzt werden. Die Nutzung von Räumlichkeiten für Polterabende ist ausgeschlossen.
4. Darüber steht das Gemeindehaus Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.
5. Die Zuweisung der einzelnen Räumlichkeiten für die Vereins- und Gruppenarbeit erfolgt im Rahmen eines Benutzungsplanes, der jährlich in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde festgelegt wird.
6. Wird bei der Aufstellung des Benutzungsplanes hinsichtlich der Zuweisung der Räumlichkeiten keine einvernehmliche Einigung zwischen den einzelnen Gruppen und Vereinen erzielt, legt der Ortsgemeinderat die zeitliche und räumliche Nutzung fest.
7. Die im Benutzungsplan festgelegten Benutzerdaten haben Vorrang vor anderer Benutzung.
8. Ein Rechtsanspruch auf Benutzungsüberlassung besteht nicht.
9. Folgende Räumlichkeiten stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - Großer Saal (Halle)
 - Foyer
 - Küche
 - Mehrzweckraum 1 im Obergeschoss
 - Mehrzweckraum 2 im Obergeschoss
 - Jugendraum im Kellergeschoss
10. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten ist folgende Ordnung einzuhalten:
 - 10.1 Die Benutzer haben die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden und Wände und Einrichtungsgegenstände. Bei der Nutzung der Halle für Tanz, Sport und Gymnastik sind Sportschuhe zu tragen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

10.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Person zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt, sofern diese nicht vom Antragsteller übernommen wird. Die Vertrauensperson/der Benutzer erhalten einen Gruppenchlüssel bei der Übergabe der Räumlichkeiten für einen bestimmten Nutzungsbereich durch die Ortsgemeinde. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach Benutzung gereinigt werden; er ist dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung sämtliche Türen abgeschlossen werden. Der Benutzer haftet dafür, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt wird, bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für den Austausch der zugehörigen Gruppenschlösser zu tragen.

11. Der Benutzer haftet für alle im Rahmen seiner Nutzung entstandenen Beschädigungen. Generell sind alle Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

12. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die entsprechenden Räumlichkeiten und Geräte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

13. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. Kleidungsstücke) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

14. Nach Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine oder kulturtragende Gruppen ist die Endreinigung der Räume einschließlich Flurbereich, Toiletten und Einrichtungsgegenständen vom Veranstalter durchzuführen. Werden Räumlichkeiten über mehrere Tage genutzt, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Bei der Nutzung durch gewerbliche oder private Anmieter haben diese die benutzten Räumlichkeiten **besenrein zu hinterlassen**. Die Endreinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal des Gemeindehauses. **Für die Müllbeseitigung hat grundsätzlich jeder Benutzer selbst zu sorgen.**

15. Mit der Benutzung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

16. Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2002 in Kraft.

Herforst, den 18.12.2021
Ortsgemeinde Herforst
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin
Sigrid Heinemann